



Fassung Vernehmlassung
Landsgemeindebeschluss zur Revision des
Landwirtschaftsgesetzes
(LaG)

Änderung vom [Datum]

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (GS Nummern)

Neu: –
Geändert: **910.000**
Aufgehoben: –

Die Landsgemeinde des Kantons Appenzell I.Rh.,

in Revision des Landwirtschaftsgesetzes vom 30. April 2000 (LaG),

beschliesst:

I.

Änderung Landwirtschaftsgesetz (LaG) vom 30. April 2000:

Art. 3 Abs. 1

¹ Dem Grossen Rat obliegt:

a) *Aufgehoben.*

Art. 17 Abs. 3 (geändert)

³ Das Meliorationsamt beurteilt im Rahmen der Baubewilligungsverfahren den baulichen Tierschutz.

Art. 19 Abs. 4 (aufgehoben)

⁴ *Aufgehoben.*

Art. 19a (neu)

Schutz vor weiteren Gefahren

¹ Der Kanton kann zum Schutz der Nutztiere vor weiteren Gefahren, insbesondere zum Herdenschutz, Massnahmen ergreifen oder unterstützen.

Art. 35 Abs. 2 (neu)

² Die Standeskommission kann Massnahmen zum Schutz der Nutztiere vor weiteren Gefahren oder die Unterstützung solcher Massnahmen regeln.

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Dieser Beschluss tritt am 1. Mai 2024 in Kraft.